

Abfall- und Gewässerschutzvorschriften für Schlachtbetriebe und Metzgereien

1. Bewilligungspflicht

Für den Betrieb einer Schlachthanlage sind eine Betriebsbewilligung (Art. 6 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK vom 16. Dezember 2016) des VetD sowie eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde erforderlich. Die Gewässerschutzbewilligung wird bei Neu- und Umbauten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt.

Auskünfte über die Bewilligungsverfahren sind bei den Gemeinden und den Fachstellen erhältlich.

2. Abfälle

2.1

Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser über die Kanalisation entsorgt werden (Eidg. Gewässerschutzverordnung GSchV vom 28.10.1998, Art. 10).

2.2

Die tierischen Nebenprodukte sowie die Stoffwechselprodukte gemäss Art. 3 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 Stand 1. Januar 2016 gelten als Abfälle im Sinne von Ziffer 2.1.

2.3

Blut gilt, sofern es nicht als Lebensmittel verwendet wird, als flüssiger Abfall (tierisches Nebenprodukt, in der Regel Kategorie 3) und darf grundsätzlich nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Sofern in Ausnahmefällen dennoch grössere Blutmengen abgeleitet werden sollen, verlangt dies die Zustimmung der betroffenen Kläranlage. Dies ist nur zulässig, wenn dadurch die Funktion der Kläranlage und die Qualität des gereinigten Abwassers nicht beeinträchtigt werden. Der Mehraufwand der Kläranlage ist abzugelten.

2.4

Die Beseitigung oder Verwertung tierischer Abfälle richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 Stand 1. Januar 2016. Es sind insbesondere die Vorschriften bezüglich

- Einteilung in Kategorien gemäss den Art. 5 - 7 und getrennte Sammlung
- Abgabe an einen Entsorger mit einer entsprechenden Bewilligung gemäss Art. 11
- Entsorgungsvereinbarung gemäss Art. 36

zu beachten.

2.5

Fett aus Fettabscheideanlagen: Diese Abfälle unterstehen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005. Sie dürfen nur einem Entsorgungsbetrieb mit entsprechender kantonalen Bewilligung abgegeben werden.

2.6

Die abgesiebten Rückstände aus der Räucherammerreinigung sind nach Abtropfenlassen den Haushaltabfällen beizugeben.

3. Abwässer

3.1

Folgende Abwässer dürfen in die Kanalisation / ARA eingeleitet werden, sofern die in diesem

Merkblatt sowie in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen Vorschriften eingehalten werden und sofern dadurch der Betrieb der Abwasseranlagen nicht beeinträchtigt wird:

- Reinigungsabwasser nach der Behandlung gemäss Ziff. 4.1 und 4.3
- Fetthaltige Abwässer nach der Behandlung in Fettabscheidern
- Spülwasser von der Räucherammerreinigung nach Absieben der Feststoffe
- Presswasser von der Pansenentwässerung

3.2

Unverschmutztes Kühlwasser ist in erster Linie durch Versickern lassen zu beseitigen. Ist das Versickern nicht möglich, ist es in eine Sauberwasserleitung abzuleiten. Die Temperatur an der Einleitstelle in ein Oberflächengewässer darf max. 30° betragen.

4. Abwasservorbehandlung

4.1

Alle Bodenabläufe müssen während der Schlachtungen, der Verarbeitung und bis zur Beendigung der Reinigungsarbeiten mit Abdeckrosten mit einer maximalen Durchlassgrösse von 1 cm² abgedeckt sein. Sofern Feinsiebe oder Flotationsanlagen gemäss Ziff. 4.3 installiert sind, entfällt diese Auflage (Anhang 1 Ziff.1.10 der Verordnung über die Hygiene beim Schlachten VHyS vom 23. November 2005).

Die zurückgehaltenen Rückstände dürfen nicht in die Kanalisation abgeschwemmt werden, sondern müssen gemäss Ziff. 4.5 entsorgt werden.

4.2

Die fetthaltigen Abwässer des Betriebes (insbesondere vom Kochen und Brühen von Wurst- und Fleischwaren und aus der Kuttellei) sind vor der Ableitung in die Kanalisation in geeigneten Abscheideanlagen zu behandeln. Als Minimalmassnahme gilt ein Fettabscheider nach Schweizer Norm SN 592'000. Über die Fettabscheideanlagen dürfen ausschliesslich die fetthaltigen Abwässer von der "reinen" Seite des Betriebes, jedoch keine anderen Abwässer, abgeleitet werden.

4.3

Je nach Grösse, Art und Arbeitsweise des Betriebes sowie nach Massgabe der betroffenen Kläranlage sind allenfalls weitergehende Abwasseranlagen (wie Pufferbecken, Abkühlbecken, Feinsiebe, Trommelsiebe, Flotationsanlagen, etc.) zu installieren. Diese Massnahmen sind mit der zuständigen Behörde abzusprechen und durch diese bewilligen zu lassen.

4.4

Das stossweise Ableiten von Abwässern aus Grossbehältern (Brührträge, Kochkessel etc.) ist zu vermeiden. Die Ableitung muss dosiert, gemäss der Kapazität der nachgeschalteten Abwasseranlagen und nach den Anforderungen der betroffenen Kläranlage, erfolgen.

4.5

Die Abfälle aus der Behandlung der Abwässer (Siebrückstände, Schlämme, Flotate etc.) sind gemäss Art. 9 und 22 der VTNP zu entsorgen.

5. Aufstellungen, Wartebuchten und Lagerplätze für Stoffwechselprodukte

Aufstellungen und Wartebuchten dürfen keine Ableitung in die Kanalisation aufweisen. Sie sind in eine dichte Jauchegrube ohne Überlauf zu entwässern. Die Jauche ist landwirtschaftlich zu verwerten. Zwischenlagerplätze für Stoffwechselprodukte (Mist, Pansen, Darminhalt, etc.) müssen ebenfalls in eine Jauchegrube entwässert werden. Falls der Schlachtbetrieb nicht über geeignete Landflächen verfügt, ist ein Hofdüngerabnahmevertrag abzuschliessen.

6. Transportfahrzeuge

Transportfahrzeuge sind vor dem Abspritzen trocken zu entmisten. Das Reinigungsabwasser ist in eine Jauchegrube einzuleiten. Bei Kleinbetrieben darf es auch über Schlammfänger mit Tauchbogen in die Kanalisation abgeleitet werden. Bei Grossbetrieben sind bei allenfalls bewilligter Ableitung in die Kanalisation weitergehende Massnahmen nach Weisungen der Gewässerschutzbehörde zu treffen. Die Transportfahrzeuge müssen vor dem Verlassen des Areals gereinigt und desinfiziert werden.

7. Reinigungsmittel

Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel sind so sparsam wie möglich nach den Produkteinweisungen einzusetzen. Unbrauchbare Produktereste dürfen nicht mit dem Abwasser abgeleitet werden, sondern müssen gemäss der VeVA entsorgt, d.h. an einen Betrieb mit entsprechender kantonaler Bewilligung abgegeben werden. Chemikalien müssen so gelagert werden, dass allfällige Verluste nicht in die Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen können.

8. Unterhalt, Wartung, Kontrollen

Betriebseigene Abwasseranlagen sind dauernd einwandfrei zu betreiben und zu unterhalten. Die notwendigen Kontrollen, Reinigungen, Meldungen und Wartungen sind in einem Betriebshandbuch festzuhalten und müssen regelmässig durch eine speziell instruierte und ausdrücklich für den Betrieb der Anlagen verantwortliche Person durchgeführt werden. Die Details werden in der Gewässerschutzbewilligung geregelt.

9. Auskünfte

Auskünfte erteilen die Kantonalen Fachstellen für Veterinärwesen, für Abfälle oder für Gewässerschutz.